

4. Zahlungsverkehr

Literatur

Aicher/F. Schumacher (2006), Wertpapierrecht, Manz Verlag; Apathy/Iro/Koziol (2008), Österreichisches Bankvertragsrecht, Band II, Konto und Depot, Springer Verlag; Apathy/Iro/Koziol (2008), Österreichisches Bankvertragsrecht, Band III, Zahlungsverkehr, Springer Verlag; Bollenberger, Zum Umgang mit „Sanktionslisten“ im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, ÖBA 2007, 958; Bydlinski P., Ausgewählte Rechtsfragen der Banküberweisung, insbesondere nach dem Überweisungsgesetz, ÖBA 2002, 865; Dellinger (Hrsg./ab 2007), Bankwesengesetz – Kommentar, LexisNexis ORAC; Diwok/Göth (2005), Bankwesengesetz, Verlag Österreich; Dullinger, Bankgeschäfte Minderjähriger (Teil 1), ÖBA 2005, 67; Fletzberger/Schopper (Hrsg./ 2004), Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, Manz Verlag; Gelbmann/Jungwirth/Kolba (2010), Konsumentenrecht und Banken, Linde Verlag; Gerhartinger (2010), Elektronisches Geld im österreichischen Bank- und Privatrecht, BankVerlag; Graf (2023), Bankvertragsrecht⁷ LexisNexis, Grünwald/Schummer (2011), Wertpapierrecht⁶, LexisNexis; Iro, Verfügungen über Girokonten nicht voll Geschäftsfähiger, ÖBA 1986, 509; Iro/Koziol (2001), Allgemeine Bedingungen für Bankgeschäfte – Kommentar, BankVerlag; Judt/Gruber, 30 Jahre POS-Terminals – 15 Jahre Bankomat-Kassen in Österreich, ÖBA 2002, 299; Judt/Komatz, Zur Entwicklung der Elektronischen Geldbörse in Europa, ÖBA 2006, 621; Keinert/Keinert (2023), Lehrbuch Wertpapierrecht – Nach österreichischem und deutschem Recht, facultas Verlag; Koch B. (2004), Der Rechtsrahmen für Kontoführungs- und Zahlungsverkehrsentgelte in Österreich, BankVerlag; Leixner (2023), Zahlungsdienstegesetz 2018 – Kommentar³, Verlag Österreich; Rummel/Lukas/Geroldinger (Hrsg.) ABGB – Kommentar⁴, Manz Verlag; Schinnerer/Avancini (1975), Bankverträge I³, Manz Verlag; Straube (Hrsg./ab 2009), Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch (UGB), Manz Verlag; Tuder (Hrsg./2023), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0, Linde Verlag; Urbanek (2019), Bankgeschäfte, Manz Verlag; Welser/Zöchling-Jud (2015), Bürgerliches Recht II¹⁴, Manz Verlag; Wiebe (2002), Die elektronische Willenserklärung, Mohr Siebeck.

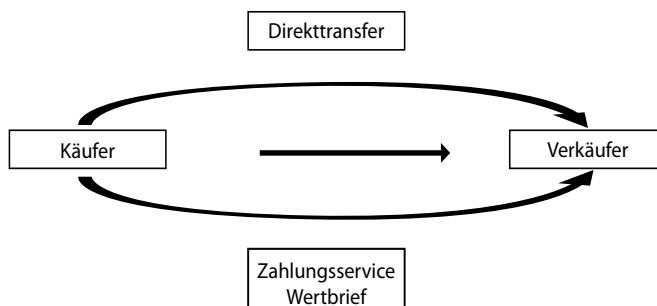
4.1. Zahlungsverkehr allgemein

Unter Zahlungsverkehr versteht man allgemein die Übertragungen von Zahlungsmitteln, die zwischen Wirtschaftssubjekten stattfinden,⁵³³ sodass der Zahlungsverkehr eine essenzielle Rolle im Wirtschaftsleben spielt. Die Übertragung von Zahlungsmitteln kann unterschiedlich ausgestaltet sein, wobei grundsätzlich zwischen Barzahlung, halbbarer Zahlung und bargeldloser Zahlung differenziert wird.

⁵³³ Zur regulatorischen Entwicklung im Bereich des Zahlungsverkehrs siehe ausführlich Tuder in Tuder (Hrsg./2023), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0, 39 ff.

Bei der Barzahlung übergibt der Käufer Münzen oder Banknoten⁵³⁴ an den Verkäufer, sodass die Übermittlung des Zahlungsmittels unmittelbar und persönlich oder indirekt durch einen Dritten, etwa in Form eines Zahlungsservices der Post, per Boten, durch Bargeldversand mittels Wertbriefes oder mittels bar einzulösendem Wechsels⁵³⁵ erfolgt. Dabei gilt zu bedenken, dass es an sich für eine Barzahlung keines Kontos⁵³⁶ bedarf. Die Vorteile einer Barzahlung sind evident, denn einerseits kann es mangels Notwendigkeit eines Kontos in der Regel zu keinen Kontoüberziehungen kommen, weshalb auch keine Überweisungsgebühren anfallen, andererseits garantiert eine Barzahlung auch eine relative Anonymität der Übermittlung des Zahlungsmittels selbst. Demgegenüber konstituieren der notwendige direkte Kontakt zwischen Käufer und Verkäufer, die mangelnde Flexibilität im Falle unzureichenden Bargelds, die zeitliche Beschränkung aufgrund von Geschäftszeiten als auch die Gefahr von Verlust oder Diebstahl sowie auch die stärker zunehmenden Restriktionen für Bargeldzahlungen⁵³⁷ nicht ganz unerhebliche Nachteile. Die Bestätigung einer Barzahlung erfolgt typischerweise mittels Ausstellung einer Quittung⁵³⁸ durch den Verkäufer, nachdem die Zahlungsmittel erhalten wurden.

Übersicht 1 Barzahlung

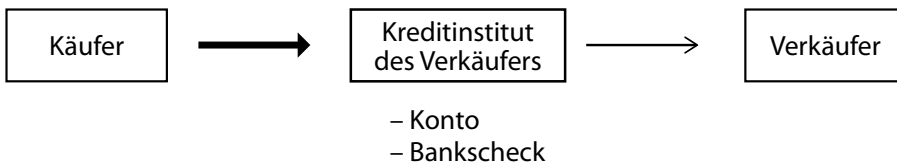


Quelle: eigene Darstellung

- 534 Die im Zahlungsverkehr verwendeten Münzen und Banknoten sind in der Regel gesetzliche Zahlungsmittel, also Geld im klassischen Verständnis, wie etwa im nationalen Kontext der Euro oder im Auslandsbezug beispielsweise der US-Dollar, das Britische Pfund, der Schweizer Franken, der Kanadische Dollar, der Japanische Yen oder der Argentinische Peso.
- 535 Zur konzeptionellen Darstellung des Wechsels siehe umfassend *Keinert/Keinert* (2023), Lehrbuch Wertpapierrecht, 71 ff, sowie auch schon *Grünwald/Schummer* (2011), Wertpapierrecht⁶, 21 ff oder *Aicher/F. Schumacher* (2006), Wertpapierrecht, 22 f.
- 536 Ein Konto stellt eine zentrale Datenstruktur im Zahlungsverkehr dar, weshalb mittels eines Kontos Forderungen und Leistungen innerhalb einer einheitlichen Buchhaltung gebucht werden. Aus praktischer Sicht sind Sparkonten, Kreditkonten sowie das Girokonto für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs besonders relevant. Grundlegend zum Konto siehe schon *Iro* in *Apathy/Iro/Kozioł* (2008), Österreichisches Bankvertragsrecht II Rz 1/1 ff.
- 537 Neben der nationalen Debatte über die Bedeutung des Bargelds und dessen möglicher Verankerung im B-VG ist vor allem auf die Einstellung der Herstellung der 500-Euro-Banknote seit 27.4.2019 hinzuweisen. Siehe dazu die Ausführungen der OeNB auf https://www.oenb.at/der-euro/bargeld/banknoten/information_zur_500-euro-banknote.html.
- 538 Die Quittung ist in der Regel ein Kassabeleg einer Registrierkassa, der herkömmlich den Namen des Verkäufers, den Zahlungsbetrag inklusive Umsatzsteuer, die gekaufte Ware sowie Ort und Datum der (Bar-)Zahlung enthält. Eine Quittung enthält zudem den Namen des Käufers sowie die (elektronische oder mittels eines QR-Codes abgebildete) Unterschrift bzw Bestätigung des Verkäufers.

Eine halbbare Zahlung bedarf eines Kontos, da der Käufer bei einem KI eine (bare) Einzahlung auf das jeweilige Konto des Verkäufers leistet, wobei dieser im Gegenzug eine Gutschrift über den bar eingezahlten Betrag des Käufers auf seinem Konto erhält oder – in der antiquierten Form – einen auf das Konto des Käufers lautenden Barscheck.⁵³⁹ Der wohl geläufigste Fall einer halbbaren Zahlung ist die Verwendung eines Zahl- oder Erlagscheins sowohl an einem Bankschalter, als auch bei Einzahlungsautomaten. Ein derartiger Zahl- oder Erlagschein⁵⁴⁰ ist ein Bankformular, das bei einer halbbaren Zahlung verwendet wird, um die Angaben des Empfängers sowie des Auftraggebers richtig anzugeben. Seit der in Österreich mit 1.2.2014 erfolgten Single European Payments Area (SEPA)-Umstellung⁵⁴¹ wurden die alten Zahl- oder Erlagscheine durch SEPA-Zahlungsanweisungen⁵⁴² ersetzt, die anstatt der Kontonummer und der Bankleitzahl (BLZ) des Empfängers die *International Bank Account Number* (IBAN) sowie *Bank-Identifikationscode* (BIC) enthalten.⁵⁴³

Übersicht 2 Halbbare Zahlung



Quelle: eigene Darstellung

Bei der bargeldlosen Zahlung, also dem bargeldlosen Zahlungsverkehr⁵⁴⁴ dient das Girokonto zur Abwicklung, weshalb sowohl Käufer als auch Verkäufer ein derartiges Girokonto, wobei der Käufer Geld von seinem Konto – mittels Bankomatkarte, Electronic Banking, Kreditkarte, Verrechnungsscheck oder Wechsel – auf das Girokonto des Verkäufers transferiert, sodass das Girokonto des Käufers mit jenem Betrag belastet wird, der dem Girokonto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Dies erklärt auch den zentralen Buchhaltungscharakter eines Kontos.

539 Zur konzeptionellen Darstellung des Schecks siehe umfassend *Keinert/Keinert* (2023), Lehrbuch Wertpapierrecht, 203 ff sowie schon *Grünwald/Schummer* (2011), Wertpapierrecht⁶, 50 ff oder *Aicher/F. Schuhmacher* (2006), Wertpapierrecht, 63 ff.

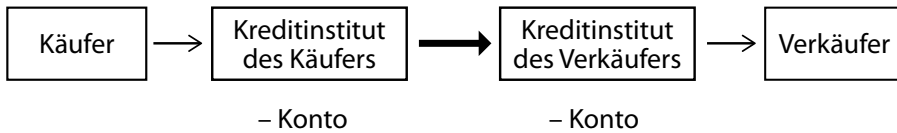
540 Die modernere Diktion des Zahl- oder Erlagscheins ist die Zahlungsanweisung.

541 Siehe dazu die hilfreichen Ausführungen der OeNB zur SEPA-Umstellung auf <https://www.oenb.at/Statistik/Klassifikationen/SEPA-Zahlungsverkehrs-Verzeichnis.html>.

542 Im regulatorischen Kontext versteht sich dies als Zahlungsauftrag im Sinne des § 4 Z 13 ZaDiG 2018, der zivilrechtlich eine Anweisung gem. § 1400 ABGB darstellt. Vgl zutreffend *Flesch/Moth in Tudor* (Hrsg/2023), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0, 182.

543 Siehe weiterführend zu IBAN und BIC die jeweiligen Ausführungen der OeNB auf <https://www.oenb.at/en/Payment-Processing/cashless-payments/IBAN-and-BIC.html>.

544 Einen profunden Überblick über den österreichischen und europäischen Zahlungsverkehrsmarkt bietet *Kallinger in Tudor* (Hrsg/2023), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0, 161ff. Zu den allgemeineren zivilrechtlichen Aspekten des Zahlungsverkehrs siehe schon *Apathy/Iro/Kozioł* (2008), Österreichisches Bankvertragsrecht III.

Übersicht 3 Bargeldlose Zahlung

Quelle: eigene Darstellung

Durch die Umsetzung der ursprünglichen Zahlungsdienste-RL (Payment Services Directive /PSD I)⁵⁴⁵ in das ZaDiG⁵⁴⁶ sowie die Umsetzung der überarbeiteten Zahlungsdienste-RL (PSD II)⁵⁴⁷ im derzeit geltenden ZaDiG 2018⁵⁴⁸ finden sich etliche zivilrechtliche Implikationen, etwa hinsichtlich der Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten für die jeweiligen Zahlungsdienste⁵⁴⁹ oder auch die Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung derselben.⁵⁵⁰ Vor diesem Hintergrund definiert das ZaDiG 2018 jenen Bedingungen, zu denen Personen Zahlungsdienste gewerblich in Österreich – als Zahlungsdienstleister⁵⁵¹ – erbringen dürfen, weshalb es die Rechte und Pflichten sowohl von Zahlungsdienstleistern, als auch von Zahlungsdienstnutzern bei der Ausübung der vorgesehenen Zahlungsdiensten normiert.⁵⁵² Als Zahlungsdienste qualifizieren eine Reihe von Tätigkeiten:⁵⁵³

- a) Einzahlungsgeschäft,⁵⁵⁴
- b) Auszahlungsgeschäft,⁵⁵⁵
- c) Zahlungsgeschäft ohne Kreditgewährung,⁵⁵⁶
- d) Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung,⁵⁵⁷
- e) Zahlungsinstrumentengeschäft,⁵⁵⁸
- f) Finanztransfergeschäft,⁵⁵⁹

545 RL 2007/64/EG.

546 Siehe ausführlich dazu *Leixner* (2009), Zahlungsdienstegesetz sowie *Gelbmann/Jungwirth/Kolba* (2010), Konsumentenrecht und Banken, 55 ff.

547 RL (EU) 2366/2015. Die PSD II hob die PSD I auf und musste bis 13.1.2018 in nationales Recht umgesetzt werden.

548 BGBl I 2018/37. Siehe umfassend zum ZaDiG 2018 samt praktisch wesentlicher Abgrenzungsfragen die Ausführungen in *Tuder* (Hrsg/2023), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0.

549 Siehe dazu im Detail die regulatorischen Anforderungen in den §§ 32–54 ZaDiG 2018.

550 Diese regulatorischen Anforderungen finden sich in den §§ 55–84 ZaDiG 2018.

551 Hinsichtlich der Anforderungen an den Zahlungsdienstleister siehe §§ 7 ff ZaDiG 2018.

552 So etwa § 1 Abs 1 ZaDiG 2018.

553 Die Zahlungsdienste sind in § 1 Abs 2 ZaDiG 2018 normiert. Siehe weiterführend dazu *Fletzberger/Steiner* in *Tuder* (Hrsg/2023), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0, 201 ff.

554 Zum Einzahlungsgeschäft siehe § 1 Abs. 2 Z 1 ZaDiG 2018.

555 Das Auszahlungsgeschäft findet sich in § 1 Abs. 2 Z 2 ZaDiG 2018.

556 Das Zahlungsgeschäft ohne Kreditgewährung gem. § 1 Abs. 2 Z 3 ZaDiG 2018 unterteilt sich weiter in das Lastschriftgeschäft (lit. a), das Zahlungskartengeschäft (lit. b) sowie das Überweisungsgeschäft (lit. c). Siehe dazu im Detail *Fletzberger/Steiner* in *Tuder* (Hrsg/2023), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0, 223 ff.

557 Das Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung ist in § 1 Abs. 2 Z 4 ZaDiG 2018 geregelt.

558 Das Zahlungsinstrumentengeschäft des § 1 Abs 2 Z 5 ZaDiG 2018 wird unterteilt in die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten (dem sogenannten *Issuing*) sowie die Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen (dem sogenannten *Acquiring*). Siehe dazu *Fletzberger/Steiner* in *Tuder* (Hrsg/2023), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0, 232 ff.

559 Zum Finanztransfergeschäft siehe § 1 Abs 2 Z 6 ZaDiG 2018.

- g) Zahlungsauslösedienste⁵⁶⁰ sowie
- i) Kontoinformationsdienste.⁵⁶¹

Diese Zahlungsdienste werden von Zahlungsdienstleistern angeboten, als welche unter anderem KI, CRR-KI, Zahlungsinstitute⁵⁶² sowie E-Geld-Institute⁵⁶³ qualifizieren.⁵⁶⁴

Durch die in den letzten Jahren signifikant gestiegene regulatorische Komplexität sowie die technologischen Errungenschaften im Bereich des Zahlungsverkehrs⁵⁶⁵ sollen in der Folge die vier wichtigsten Arten bargeldloser Zahlung näher dargestellt werden.

4.2. Die Giroüberweisung

4.2.1. Allgemeines

Die Giroüberweisung ist Ausfluss des sogenannten Girogeschäfts, das in § 1 Abs 1 Z 2 BWG als Bankgeschäft normiert ist. Die Bestimmung des § 1 Abs 1 Z 2 BWG definiert das Girogeschäft als die *Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere*. Dieser Tatbestand ist umfassend geregelt, da er sowohl die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs als auch des Abrechnungsverkehrs⁵⁶⁶ in laufender Rechnung für andere unter das Girogeschäft subsumiert.⁵⁶⁷ In diesem Kontext ist rechtstechnisch darauf hinzuweisen, dass obwohl die Konstituierung des Girogeschäfts zwar traditionell als Bankgeschäft im BWG verankert ist, die materiellen Aspekte des Girogeschäfts mittlerweile im ZaDiG 2018 präzisiert wurden.⁵⁶⁸ Hinzukommt, dass auch die Befugnis zur Ausgabe von E-Geld durch § 1 Abs 1 Z 2 BWG umfasst ist.⁵⁶⁹ Weiters gilt zu beachten, dass die Bestimmungen des ZaDiG 2018 sowohl für Geschäfte mit Verbrauchern, als auch mit Unternehmern zur Anwendung kommen, was auch in den jeweiligen AGB reflektiert ist.⁵⁷⁰

Konzeptionell basiert die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf dem sogenannten Girovertrag, durch den das KI verpflichtet wird, Überweisungen

560 Die Zahlungsauslösedienste sind in § 1 Abs 2 Z 7 ZaDiG 2018 determiniert. Siehe dazu Fletzberger/Steiner in Tuder (Hrsg/2023), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0, 250 ff.

561 Zu den Kontoinformationsdiensten siehe § 1 Abs 2 Z 8 ZaDiG 2018 sowie weiterführend Fletzberger/Steiner in Tuder (Hrsg/2023), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0, 259 ff.

562 Vgl § 4 Z 4 ZaDiG 2018.

563 Siehe § 3 Abs 2 E-GeldG 2010.

564 Siehe umfassend hinsichtlich der notwendig vorzuliegenden Voraussetzungen zur Erlangung einer Konzession als Zahlungsdienstleister iSd ZaDiG 2018 Tuder in Tuder (Hrsg 2023), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0, 327 ff.

565 Siehe gesamthaft zum Zahlungsverkehr und insbesondere den diesbezüglichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen Tuder/Riesenfelder in Tuder (Hrsg/2023), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0, 39 ff.

566 Unter dem laufenden Abrechnungsverkehr versteht man die rechtsgeschäftlich-technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs, insbesondere in Form des Clearings durch das KI, wobei diese Abrechnung typischerweise kontokorrentmäßig erfolgt. Vgl dazu schon Diwok in Diwok/Göth (2005), § 1 Rz 31 sowie Urbanek (2018), Bankgeschäfte, 57.

567 Vgl dazu umfassender Kapitel 3.

568 Vgl Laurer/Kammel in Laurer/Schütz M./Kammel/Ratka, BWG und CRR, § 1 Rz 8.

569 Vgl Laurer/Kammel in Laurer/Schütz M./Kammel/Ratka, BWG und CRR, § 1 Rz 7.

570 Siehe dazu umfassend Grond-Szucsich/Unger in Tuder (Hrsg 2023), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0, 667 ff.

im Auftrag des Kunden an Dritte durchzuführen bzw derartige Überweisungen von Dritten an den Kunden entgegenzunehmen. Dabei gilt jedoch zu beachten, dass viele in enger Verbindung mit dem Girogeschäft stehende Geschäfte aufgrund des ZaDiG 2018 – sowie der Vorgängerregelung des ZaDiG – aus dem Anwendungsbereich des BWG genommen wurden, wobei etwa § 1 Abs 2 ZaDiG 2018 zwischen dem Ein- und Auszahlungsgeschäft, dem Zahlungsgeschäft, dem Zahlungsinstrumentengeschäft, dem digitalisierten Zahlungsgeschäft oder dem Finanztransfergeschäft unterscheidet.⁵⁷¹

Unabhängig davon ist der traditionellen Sichtweise folgend, davon auszugehen, dass das Girogeschäft materiell sowohl den bargeldlosen Zahlungsverkehr als auch Aus- und Einzahlungen in bar umfasst.⁵⁷² Zudem ist konzeptionell zu beachten, dass sich der Girovertrag von einem Kontoeröffnungsvertrag dahingehend abgrenzt, dass es einem Girovertrag als Voraussetzung eines Kontoeröffnungsvertrags bedarf, weshalb diese beiden Verträge regelmäßig zusammen abgeschlossen werden.⁵⁷³ Der Kontoeröffnungsvertrag stellt ein zweiseitiges Rechtsgeschäft dar, der das KI verpflichtet, die Verbuchung der in das Konto eingestellten, gegenseitigen Forderungen und Leistungen vorzunehmen, wobei der Kunde verpflichtet ist, allfällige Gebühren und Spesen zu tragen, wobei es vorab der Annahme des Kontoeröffnungsantrags durch das KI bedarf.⁵⁷⁴ Diese Kontobeziehung macht es auch notwendig, dass einerseits der Kunde als „Kontoinhaber“ klar identifiziert wird, was zudem auch den Anforderungen des § 6 Fm-GWG entspricht, nach dem die Identität des Kunden bei einer dauerhaften Geschäftsbeziehung zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismus mittels Lichtbildausweis bei natürlichen Personen, sowie mittels entsprechender Urkunden bei juristischen Personen,⁵⁷⁵ nachzuweisen ist. Das KI wiederum treffen beim Vertragsabschluss Informationspflichten über den Zahlungsdienstleister selbst, die Nutzung des Zahlungsdienstes sowie die diesbezüglichen Entgelte, Zinsen und Wechselkurse.⁵⁷⁶ Schließlich bedarf es noch einer Kundeninformation über die gewählten Kommunikationsmittel oder die Anforderungen an die technische Ausstattung des Bankkunden.⁵⁷⁷ In diesem Zusammenhang sei auch der Vollständigkeit halber erwähnt, dass ein Girovertrag von einem Sparkonteneröffnungs- sowie Scheckvertrag zu trennen ist.⁵⁷⁸

Vor diesem Hintergrund und angesichts dieser Abgrenzungen konstituiert die Regelung der Durchführung von Gutschriften und Überweisungen den Inhalt eines Girovertrags, wobei in der Praxis damit oftmals eine Kontokorrentabrede⁵⁷⁹ verbunden ist.⁵⁸⁰

571 Siehe dazu im regulatorischen Detail *Fletzberger/Steiner in Tuder* (Hrsg 2023), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0, 210 ff.

572 Vgl schon OGH in SZ 38/169. Zu beachten ist, dass durch das ZaDiG 2018 die Anforderungen an die Transparenz der Vertragsbedingungen sowie die Informationspflichten für Zahlungsdienste durch die §§ 32–54 ZaDiG 2018 zum Zweck der besseren Vergleichbarkeit der Konditionen der verschiedenen Anbieter sowie zur Förderung des Wettbewerbs verschärft wurden.

573 Vgl OGH 6 Ob 550/95.

574 Vgl *Iro in Apathy/Iro/Koziol* (2008), Österreichisches Bankvertragsrecht II Rz 1/4.

575 Siehe dazu auch schon Vgl *Iro in Apathy/Iro/Koziol* (2008), Österreichisches Bankvertragsrecht II Rz 1/4 f.

576 Vgl §§ 32 ff ZaDiG 2018.

577 So auch schon *Urbanek* (2018), Bankgeschäfte, 60.

578 Siehe im Detail *Koziol in Apathy/Iro/Koziol* (2008), Österreichisches Bankvertragsrecht III Rz 1/7.

579 Vgl § 355 UGB sowie weiterführend dazu *W. Schuhmacher in Straube* (Hrsg), UGB I⁴ § 355 Rz 1 ff.

580 So schon *Koziol in Apathy/Iro/Koziol* (2008), Österreichisches Bankvertragsrecht III Rz 1/9.

4.2.2. Struktur der Rechtsverhältnisse bei der Giroüberweisung

Eine Giroüberweisung kann in zwei Varianten ausgestaltet sein, und zwar als sogenannte Hausüberweisung oder als zwischenbetriebliche Überweisung:

- Bei der Hausüberweisung haben sowohl Überweisender als auch Empfänger ihre Konten bei derselben kontoführenden Stelle eines KI.⁵⁸¹
- Bei der zwischenbetrieblichen Überweisung haben Überweisender und Empfänger ihre Konten bei unterschiedlichen KI.

Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse unterscheiden sich diese beiden Ausgestaltungsarten dergestalt, dass bei Hausüberweisung die kontoführende Stelle des KI beider Parteien der Angewiesene ist, während bei der zwischenbetrieblichen Überweisung der Überweisende nur ein Rechtsverhältnis zum (ersten) überweisenden KI hat, nicht jedoch zum KI des Empfängers oder etwaiger dazwischengeschalteter KI. Dies impliziert, dass der Überweisende nur an sein KI Aufträge erteilen bzw widerrufen kann. Das KI des Überweisenden hat aber die Aufträge⁵⁸² des Überweisenden an die Empfängerbank entsprechend zu erteilen bzw (sofern möglich) zu widerrufen.⁵⁸³ Somit kommt es zivilrechtlich betrachtet zu einer typischen Anweisung, wobei diese sogar eine doppelte Ermächtigung darstellt, denn der Angewiesene wird ermächtigt, eine Leistung für den Anweisenden zu erbringen und der Anweisungsempfänger wird ermächtigt, die Leistung als Leistung des Anweisenden zu übernehmen.⁵⁸⁴

Aufgabe 1 Giroüberweisung

Skizzieren Sie die drei Ausgestaltungsarten der Giroüberweisung auf einem Blatt Papier und überlegen Sie sich allgemein die verschiedenen Rechtsverhältnisse aller Beteiligten!

Im Rahmen des Online-Bankings⁵⁸⁵ ist eine Analogie zum traditionellen Überweisungsauftrag herzustellen, da anstelle des Überweisungsbelegs die Authentifizierung der Unterschrift und Identifikation des Kunden mittels elektronischer Mittel, etwa PIN- und TAN-Codes vorgenommen wird, weshalb daraus auch rechtlich keine bedeutsamen Unterschiede zur traditionellen Überweisung ableitbar sind.⁵⁸⁶

581 Die sogenannte Filialüberweisung, bei der Überweisender und Empfänger ihre Konten bei unterschiedlichen Filialen desselben KI haben, ist mittlerweile antiquiert.

582 Vgl OGH in SZ 49/145.

583 Siehe weiterführend dazu *Koziol in Apathy/Iro/Koziol* (2008), Bankvertragsrecht III Rz 1/18.

584 So *Graf* (2023), Bankvertragsrecht⁷, 39.

585 Unter Online-Banking subsumiert man sprachlich oftmals Internet-Banking, Telebanking, als auch Electronic Banking.

586 So zutreffend *Graf* (2023), Bankvertragsrecht⁷, 39.